

**Ordnung für das Erste Theologische Examen
in der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK)
(PrüfO I)**
(in der Fassung vom 19.10.2002 / 24.05.2003)

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Im Ersten Theologischen Examen gibt der/die Bewerber/in Rechenschaft über den Ertrag seines/ihrer Studiums und seiner/ihrer theologischen Urteilsfähigkeit. Der Bewerber weist damit seine Berufsfähigkeit für den Pfarrerberuf nach. Die Bewerberin weist ihre Berufsfähigkeit für den Beruf der Pastoralreferentin nach.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt für den Studiengang „Evangelische Theologie“ mit dem Abschluss Erstes Theologisches Examen 12 Semester. Dies basiert auf der für das Studium der Evangelischen Theologie erforderlichen Studienzeit von 9 Semestern und einem Prüfungssemester. Zusätzlich sind für den Erwerb der in den Prüfungsordnungen vorgeschriebenen Sprachprüfungen zwei Studiensemester anzurechnen. §§ 5 und 6 der „Studienordnung für die Theologiestudierenden der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche“ bleiben davon unberührt.

(3) Die Prüfung wird als studienabschließende Blockprüfung durchgeführt. So wird der Einsicht Rechnung getragen, dass die Theologie - unbeschadet ihrer Aufgliederung in einzelne Fächer - eine Ganzheit darstellt.

(4) Für das Erste Theologische Examen setzt die Kirchenleitung der SELK eine Prüfungskommission ein. Ihr gehören an: die Mitglieder der Fakultät der Lutherischen Theologischen Hochschule (LThH) und zwei Vertreter der Kirchenleitung der SELK. Die Beratungen der Prüfungskommission sind vertraulich. Alle Mitglieder der Prüfungskommission beteiligen sich an der Prüfung nach einer von ihnen zu vereinbarenden Verteilung der Prüfungsbereiche. Die Kommission bestimmt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

(5) Das Erste Theologische Examen findet im Regelfall im März bzw. im September statt. Zeitpunkt und Ort für die schriftlichen und mündlichen Prüfungen werden von der Prüfungskommission festgesetzt.

§ 2 Meldung zum Ersten Theologischen Examen

Die Bewerber/innen zum Ersten Theologischen Examen melden sich für den Herbsttermin bis zum 1. Januar des Jahres, für den Frühjahrstermin bis zum 1. Juli des Vorjahres beim Vorsitzenden der Prüfungskommission.

Zur formlosen schriftlichen Meldung gehören die folgenden Belege in beglaubigter Kopie:

A) *Nachweise über die Zulassungsvoraussetzungen:*

1. Hochschulzugangsberechtigung (Abitur oder gleichwertiges Zeugnis),
2. Nachweis der Zugehörigkeit zur Liste der Theologiestudierenden der SELK oder einer ihrer Schwester- oder Partnerkirchen,

3. das Zeugnis über die Zwischenprüfung,
4. die Nachweise über das Gemeindepraktikum und das Praktikum im diakonischen Bereich,
5. der Nachweis über die begleitende Studienberatung (s. Studienordnung I, §7),
6. Nachweise über die Belegung von folgenden Lehrveranstaltungen (Art des Nachweises in Klammern):
 - a) Altes Testament: je 1 Lehrveranstaltung zu den Geschichtsbüchern, den Prophetenbüchern und den Schriften (Studienbuch), 1 Hauptseminar (Seminarschein, ggf. benotet und ggf. Bestätigung durch den Fachdozenten der LThH – s. u.);
 - b) Neues Testament: je 1 Lehrveranstaltung zu den Synoptikern, zum Johannes-evangelium und zu den paulinischen Briefen (Studienbuch), 1 Hauptseminar (Seminarschein, ggf. benotet und ggf. Bestätigung durch den Fachdozenten der LThH – s. u.);
 - c) Biblische Theologie: 1 Lehrveranstaltung (Studienbuch);
 - d) Kirchengeschichte: 2 Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums aus dem Bereich KG I-IV bzw. I-V, 1 Lehrveranstaltung Geschichte der selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen (Studienbuch), 1 Proseminar (Proseminarschein), 1 Hauptseminar (Seminarschein, ggf. benotet und ggf. Bestätigung durch den Fachdozenten der LThH – s. u.);
 - e) Symbolik: 1 Lehrveranstaltung Konkordienformel oder Apologie der CA (Studienbuch);
 - f) Systematische Theologie: 3 Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Dogmatik I-IV (Studienbuch), 1 Hauptseminar (Seminarschein, ggf. benotet und ggf. Bestätigung durch den Fachdozenten der LThH – s. u.);
 - g) Praktische Theologie: je 1 Lehrveranstaltung aus drei der fünf Bereiche Katechetik, Pastoraltheologie/Amtshandlungen, Seelsorge, Gemeindeaufbau/Evangelisation, Liturgik (Studienbuch), Homiletisches Seminar (benoteter Seminarschein);
 - h) Ergänzungsfächer: je 1 Lehrveranstaltung zu a) Philosophie (Studienbuch, ggf. benoteter Leistungsnachweis – s. u., letzter Absatz), b) Religions- und Missionswissenschaft (Studienbuch, ggf. benoteter Leistungsnachweis – s. u., letzter Absatz), g) Pädagogik, Psychologie oder Soziologie (Studienbuch, ggf. benoteter Leistungsnachweis – s. u., letzter Absatz).

Für die Hauptseminarscheine in den Fächern Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte und Systematische Theologie gilt: 3 der Scheine müssen benotet sein, davon zwei aufgrund einer Hauptseminararbeit. Die Hauptseminararbeiten müssen je aus einer der beiden Fächergruppen Altes Testament/Neues Testament/Biblische Theologie und Kirchengeschichte/Systematische Theologie stammen. Wenn diese Arbeiten nicht an der LThH angefertigt sind, muss bescheinigt sein, dass die Themenstellung der Arbeit mit dem jeweiligen Fachdozenten der LThH abgesprochen und die Arbeit an der LThH (nach Bewertung von Seiten des anderen Dozenten) als Gesprächsgrundlage vorgelegt wurde.

Für die Ergänzungsfächer gilt: Eine der geforderten Veranstaltungen muss als Hauptseminar (oder vergleichbare Veranstaltung) mit benotetem Leistungsnachweis absolviert sein.

B) Darstellung des Studienverlaufs:

1. eine zeitlich und sachlich geordnete Studien-Übersicht (mit Angabe der eingereichten Seminararbeiten und Referate) und das Studienbuch;
2. die im Laufe des Studiums erworbenen Seminar- und Übungsscheine.

Bei der Meldung zum Ersten Theologischen Examen gibt der/die Bewerber/in an, in welchem Fach er/sie die wissenschaftliche Arbeit schreiben möchte. Sollte die Prüfungskommission diesem Wunsch nicht stattgeben, muss ihre Entscheidung dem/der Bewerber/in begründet werden.

Der/die Bewerber/in kann bei der Meldung zum Ersten Theologischen Examen für jedes Fach Schwerpunkte nach eigener Wahl benennen; dabei sind Überschneidungen mit Themen der Hauptseminararbeiten nicht zulässig.

Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung zum Ersten Theologischen Examen und unterrichtet davon die jeweilige Kirchenleitung sowie innerhalb einer angemessenen Frist den/die Bewerber/in.

Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

- a) die in § 2 A) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind und keine Ausnahmeregelung vorliegt oder
- c) der/die Kandidat/in das Erste Theologische Examen oder die Erste Theologische Prüfung/Diplomprüfung im Studiengang Evangelische Theologie endgültig nicht bestanden hat oder
- d) der/die Kandidat/in sich in demselben oder in einem vergleichbaren Prüfungsverfahren befindet.

Studienzeiten und Studienleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer evangelisch-theologischen Fakultät/Hochschule in Deutschland erbracht wurden. Ebenso wird ggf. die Zwischenprüfung ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Studienzeiten und Studienleistungen an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Die Gleichwertigkeit wird von der Prüfungskommission nicht durch schematischen Vergleich, sondern im Rahmen einer Gesamtbewertung festgestellt.

§ 3 Prüfungsanforderungen

Beim Ersten Theologischen Examen werden folgende Leistungen gefordert:

A) Schriftliche Hausarbeiten:

1. eine wissenschaftliche Arbeit aus einem der Fächer Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie. Der Umfang der Arbeit soll 60 Schreibmaschinenseiten (DIN A 4, 3 cm Rand, je 34 Zeilen zu 70 Anschlägen bzw. 142.800 Zeichen bei PC, incl. Leerzeichen) nicht überschreiten;
2. aus dem Fach Praktische Theologie eine schriftliche Predigtausarbeitung (für Bewerberinnen: die schriftliche Ausarbeitung einer Ansprache) über einen vorgeschriebenen Text (mit den nötigen Vorarbeiten). Der Umfang soll 30 Seiten (DIN A 4, 3 cm Rand, je 34 Zeilen zu 70 Anschlägen bzw. 71.400 Zeichen bei PC, incl. Leerzeichen) nicht überschreiten.

B) Drei Klausuren aus folgenden Fächern:

1. Altes Testament: Übersetzung und Exegese eines Textes; Einordnung des Textes in das Ganze des Alten Testaments und der Bibel (ggf. anhand von Zusatzfragen).
2. Neues Testament: Übersetzung und Exegese eines Textes; Einordnung des Textes in das Ganze des Neuen Testaments und der Bibel (ggf. anhand von Zusatzfragen).
3. Kirchengeschichte: Bearbeitung einer epochenübergreifenden dogmen- oder kirchengeschichtlichen Fragestellung oder eines spezifischen dogmen- oder kirchengeschichtlichen Problems mit seiner Einordnung in die Kirchengeschichte. Zur Aufgabenstellung kann auch die Bearbeitung eines Quellentextes gehören.
4. Systematische Theologie: Bearbeitung eines systematisch-theologischen Themas unter Berücksichtigung der Begründung aus der Schrift und dem Bekenntnis sowie dogmengeschichtlicher Zusammenhänge. Zur Aufgabenstellung kann auch die Bearbeitung eines Quellentextes gehören.

In dem Fach, dem die wissenschaftliche Arbeit entstammt, wird keine Klausur geschrieben. Die Themenstellungen der Klausuren dürfen nicht den angegebenen Schwerpunktgebieten entstammen.

C) Mündliche Prüfungen in folgenden Fächern:

1. Altes Testament: Lesen, Übersetzen und Erklären einer Schriftstelle. Grundwissen: Einleitung ins Alte Testament, Theologie des Alten Testaments; ggf. Schwerpunktwissen *.
2. Neues Testament: Lesen, Übersetzen und Erklären einer Schriftstelle. Grundwissen: Einleitung ins Neue Testament, Theologie des Neuen Testaments; ggf. Schwerpunktwissen *.
3. Kirchengeschichte: Überblick über die Geschichte der Christenheit und der selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen; Dogmen- und Theologiegeschichte bis 1945 im Überblick; ggf. Schwerpunktwissen *.
4. Symbolik: Überblick über das gesamte lutherische Bekenntnis (einschließlich der zum Verständnis nötigen Gegenpositionen); ggf. Schwerpunktwissen *.
5. Systematische Theologie: Grundkenntnis der lutherischen Dogmatik und Ethik (einschließlich der Begründung aus der Schrift und dem Bekenntnis); ggf. Schwerpunktwissen *.
6. Praktische Theologie: Grundzüge der Liturgik, der Katechetik und der Homiletik; ggf. Schwerpunktwissen *.

* Schwerpunktwissen in den von dem Bewerber / der Bewerberin benannten Gebieten.

§ 4 Prüfungsverfahren

A) Schriftliche Hausarbeiten

- (1) Die Aufgaben für die Arbeiten legt die Prüfungskommission fest. An der Themenfindung für die wissenschaftliche Hausarbeit wird der/die Bewerber/in beteiligt.
- (2) Die Bearbeitungszeit für beide Arbeiten zusammen beträgt 14 Wochen.
- (3) Die Arbeiten werden in fünffacher Ausfertigung beim Vorsitzenden der Prüfungskommission eingereicht.

B) Klausuren

- (1) Für jede Klausur werden drei Themen zur Auswahl gestellt.
- (2) Die Arbeitszeit für jede Klausur beträgt fünf zusammenhängende Stunden.
- (3) In Klausuren mit fremdsprachigen Texten dürfen Wörterbücher benutzt werden; Art und Anzahl legt die Prüfungskommission fest. Hilfen, die dem Prüfling sonst gegeben werden, müssen in der Klausurarbeit vermerkt werden.
- (4) Die Klausuraufsicht wird durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission geregelt.

C) Mündliche Prüfungen

- (1) Der/die Bewerber/in wird einzeln geprüft.
- (2) Eine Prüfung umfasst das gesamte Fach (s. § 3 C); die Dauer der Prüfung ist dem Fach angemessen einzurichten und beträgt mindestens 15 Minuten, höchstens 25 Minuten. Vor der folgenden Prüfung hat der Prüfling Anspruch auf eine angemessene Pause.
- (3) In den beiden exegetischen Fächern wird dem Prüfling eine Vorbereitungszeit von 20 Minuten für die Übersetzung gewährt. Wenn in anderen Fächern Quellentexte benutzt werden, wird eine angemessene Vorbereitungszeit eingeräumt. Bei fremdsprachlichen Texten stellt die Prüfungskommission Wörterbücher zur Verfügung.
- (4) Wenn Schwerpunkte benannt sind, soll die Prüfungsdauer zur Hälfte der Prüfung von Überblicks- und Grundwissen dienen, zur anderen Hälfte der Prüfung von Schwerpunktwissen. Die Zeit für Lesen, Übersetzen und Erklären einer Schriftstelle bleibt dabei unberücksichtigt.

D) Weitere Bestimmungen

- (1) Zwischen den Klausuren und den mündlichen Prüfungen liegt mindestens eine Kalenderwoche. Mehr als zwei Kalenderwochen dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen dazwischen liegen.
- (2) Wenn eine Nachprüfung nötig wird (s. § 5 B 7-8), findet sie auf Antrag des Prüflings zu einem der nächsten Prüfungstermine statt. Sie muss innerhalb der nächsten zwei Jahre bestanden sein, sonst gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

E) Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Teilprüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat/die Kandidatin einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Tritt der Kandidat/die Kandidatin während des Prüfungsverfahrens auf Anraten der Prüfungskommission zurück, gilt die gesamte Prüfung als nicht erfolgt. Ein solcher Rücktritt ist nur einmal möglich. Bei erneutem Rücktritt gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, es werden triftige Gründe für den Rücktritt geltend gemacht und anerkannt.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines/einer von der Prüfungskommission zu benennenden Arztes/Ärztin verlangt werden. Werden die Gründe vom Vorsitzenden der Prüfungskommission anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt.

(4) Versucht der Kandidat/die Kandidatin, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Teilprüfung als nicht bestanden. Ein Kandidat/eine Kandidatin, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann durch den Prüfungsvorsitzenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Teilprüfung als nicht bestanden. In schwerwiegenden Fällen kann die Prüfungskommission den Kandidaten/die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Der Kandidat/die Kandidatin kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 durch die Prüfungskommission überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten/der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

F) Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 5 Ergebnis des Ersten Theologischen Examens

A) Zeugnis und Beurteilung

(1) Über das Ergebnis der Prüfung wird dem Prüfling ein Zeugnis mit gesonderter Beurteilung der einzelnen schriftlichen und mündlichen Leistungen, mit den Fachnoten und mit einer Gesamtnote sowie mit der Angabe des Themas der Hausarbeit ausgestellt.

(2) Folgende Noten werden erteilt: 1 = sehr gut (eine hervorragende Leistung); 2 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt); 3 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht); 4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt); 5 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt).

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die einzelnen Noten (nicht die Gesamtnote) um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Hinsichtlich der Gesamtnote zählt die wissenschaftliche Arbeit fünfmal; alle übrigen Leistungen wiegen doppelt. Im Ergebnis wird nur die erste Dezimalstelle

hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5: sehr gut; bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5: gut; bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5: befriedigend; bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,3 ausreichend; bei einem Durchschnitt ab 4,4: nicht ausreichend.

B) Notenfestlegung, Bestehen der Prüfung

(1) Die Noten werden von der Prüfungskommission in gemeinsamer Sitzung festgelegt, für die schriftlichen Arbeiten auf Vorschlag des Referenten und des Koreferenten, für die mündlichen Prüfungen auf Vorschlag des Prüfers. Die Prüfungskommission ist an die Notenvorschläge nicht gebunden; sie entscheidet auch über das Bestehen der gesamten Prüfung sowie der Nachprüfungen.

(2) Kommt der Referent einer schriftlichen Hausarbeit zu der Beurteilung „nicht ausreichend“, berät die Prüfungskommission möglichst bald über das weitere Vorgehen. Sie kann dem Prüfling nahelegen, von der Prüfung zurückzutreten. Die Prüfung gilt bei einem Rücktritt als nicht erfolgt.

(3) Wenn die wissenschaftliche Arbeit und die Predigtausarbeitung/die Ansprache als „nicht ausreichend“ beurteilt werden, gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

(4) Wird die schriftliche Leistung (Hausarbeit oder Klausur) in einem Fach als „nicht ausreichend“ beurteilt, kann die Prüfung in diesem Fach nur bestanden werden, wenn in der mündlichen Prüfung dieses Faches eine qualifizierte Leistung (mindestens „befriedigend“) erbracht wird.

(5) Wird die mündliche Leistung in einem Prüfungsfach als „nicht ausreichend“ beurteilt, muss sie durch eine qualifizierte schriftliche Leistung (mindestens „befriedigend“) in diesem Fach ausgeglichen sein.

(6) Wird die Leistung im Fach Symbolik als „nicht ausreichend“ beurteilt, muss sie durch eine qualifizierte schriftliche oder mündliche Leistung (mindestens „befriedigend“) und eine mindestens ausreichende Leistung bei der jeweils anderen Prüfung in Systematischer Theologie ausgeglichen sein.

(7) Wenn die schriftlichen und mündlichen Leistungen in einem Prüfungsfach als „nicht ausreichend“ beurteilt werden oder zu einer nicht ausreichenden Prüfung der Ausgleich fehlt, muss zum Bestehen der Prüfung eine Nachprüfung für die nicht ausreichende Leistung stattfinden.

(8) Wenn eine Nachprüfung in mehr als zwei Fächern erforderlich wird, gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

(9) Ist die gesamte Prüfung nicht bestanden, kann der Prüfling sie einmal wiederholen. Fehlversuche bei anderen Kirchen, Hochschulen oder Fakultäten sind anzurechnen.

C) Ungültigkeit des Ersten Theologischen Examens

(1) Hat der Kandidat/die Kandidatin bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note

der Prüfungsleistung entsprechend § 4 E) Abs. 4 berichtigt werden. Gegebenenfalls können die Fachprüfung als „nicht ausreichend“ und das Examen als „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Fachprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat/die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Fachprüfung geheilt. Hat der Kandidat/die Kandidatin vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er/sie die Fachprüfung ablegen konnte, so können die Fachprüfung als nicht „ausreichend“ und das Examen als „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Die Prüfungskommission trifft die Entscheidungen nach Absatz 1 und Absatz 2.

(4) Dem Kandidaten/der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. durch ein neues zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

Übergangsbestimmungen

Diese Ordnung tritt mit dem 1. Januar 2004 in Kraft.

Studierende, die zu diesem Zeitpunkt in der „Liste der Theologiestudierenden der SELK“ geführt werden und die Zwischenprüfung abgelegt haben, haben das Recht, ihr Studium nach der „Studienordnung für die Theologiestudierenden“ in der Fassung vom 27.10.1990 und der „Ordnung der Theologischen Prüfungen in der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche“ in der Fassung vom 15.03.1997 zu Ende zu führen.

Auf eigenen Wunsch können sie sich aber der „Studienordnung für die Theologiestudierenden der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche“ und der „Ordnung für das Erste Theologische Examen in der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche“, jeweils in der Fassung vom 19.10.2002 / 24.05.2003, unterstellen. Dieser Wunsch ist binnen Jahresfrist nach Inkrafttreten dieses Ordnungswerks der Kirchenleitung schriftlich anzuzeigen.

Die „Ordnung für das Erste Theologische Examen der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche“ wurde vom Kollegium der Superintendenten und der Kirchenleitung der SELK auf ihrer gemeinsamen Sitzung vom 17. bis zum 19. Oktober 2002 in Bleckmar verabschiedet und mit Beschluss der Kirchenleitung vom 24. Mai 2003 zum 1. Januar 2004 in Kraft gesetzt.